

gemeinde maur

Protokoll Gemeindeversammlung

19. September 2022	19.00 bis 00.15 Uhr	Mehrzweckhalle, Looren
20. September 2022 (Fortsetzung)	19.00 bis 23.15 Uhr	
Vorsitz	Yves Keller, Gemeindepräsident	
Stimmzähler/innen	Dina Bachmann, Aeschstrasse 53, 8127 Forch Monika Jensen, Oberdorfstrasse 5, 8124 Maur Monika Jud, Bachtelstrasse 21, 8123 Ebmatingen Doris Lehmann, Karoweg 1, 8127 Forch Hamide Marovca, Zelglistrasse 9, 8122 Binz Marianne Vontobel, Dorfacherstrasse 8a, 8127 Forch	
Anzahl Stimmberechtigte	305 Personen am 19. September 2022 (anfangs 295)	
Anzahl Stimmberechtigte	214 Personen am 20. September 2022	
Protokoll	Christoph Bless, Gemeindegeschreiber	

Die formelle Eröffnung wird von Gemeindepräsident Yves Keller vorgenommen. Nichtstimmberechtigte – darunter Vertreterinnen und Vertreter der Presse, der Gemeindeverwaltung sowie Gäste – bittet er, in den vordersten Reihen Platz zu nehmen und sich der Stimme zu enthalten. Nach der Begrüssung weist er auf die ordnungsgemässe Publikation und Aktenaufgabe hin.

Speziell willkommen heisst er auch alle Personen, die heute das erste Mal an einer Gemeindeversammlung teilnehmen. An der Gemeindeversammlung wirken der Ortsplaner, Michael Camenzind und der Leiter Hochbau und Planung, René Jud, unterstützend mit.

Auf Anfrage des Gemeindepräsidenten geben sich keine weiteren Nicht-Stimmberechtigten zu erkennen. Aus der Versammlung werden keine Zweifel gegen die Stimmberechtigung einzelner Personen erhoben, und die vorgeschlagenen Stimmzählenden werden bestätigt. Yves Keller informiert, dass die Gemeindeversammlung zur Unterstützung der Protokollführung auf Ton aufgezeichnet wird.

Der Gemeindepräsident gibt folgende Traktanden für die heutige Gemeindeversammlung bekannt:

1. Totalrevision Richt- und Nutzungsplanung
 - A Traktandum A: Revision kommunaler Richtplan Verkehr
 - B Traktandum B: Revision Nutzungsplanung
2. Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz

Totalrevision Richt- und Nutzungsplanung

A Revision kommunaler Richtplan Verkehr

G-Nr. 71

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der kommunale Richtplan Verkehr, bestehend aus dem Gesamtplan im Massstab 1:5'000 vom 20. Juni 2022 und dem Richtplantext vom 20. Juni 2022, wird festgesetzt.
2. Die Richtplanung mit den entsprechenden Richtplankarten Teil Strassennetz, Teil Radweg- und Fusswegnetz sowie Teil Öffentlicher Verkehr vom 19. Dezember 2001 wird aufgehoben.
3. Der Bericht zur Mitwirkung vom 20. Juni 2022 wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, den kommunalen Richtplan Verkehr zu genehmigen.
5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Rekurs- oder Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Referat Urs Rechsteiner, Ressortvorsteher Hochbau und Planung

ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission hat den kommunalen Richtplan geprüft. Der kommunale Richtplan legt in Ergänzung zu den kantonalen und regionalen Festlegungen das Strassennetz, die öffentlichen Parkieranlagen, Fusswege, Velorouten von kommunaler Bedeutung sowie verkehrsberuhigte Gebiete fest. Die Anpassung des kommunalen Richtplanes hat keine finanziellen Konsequenzen für die Gemeinde Maur. Der Richtplan enthält keine konkreten Projekte, sondern gibt lediglich eine Strategie und Stossrichtung vor.

Aus diesem Grund gibt die Rechnungsprüfungskommission keine Empfehlung an den Souverän ab, da dieses Geschäft keine finanzpolitische Komponente beinhaltet.

WEISUNG

1. Das Wesentliche in Kürze

Warum eine Revision?

Der rechtskräftige kommunale Richtplan Verkehr wurde am 19. Dezember 2001 von der Baudirektion genehmigt. Die Richtplanfestlegungen sind nach rund 20 Jahren veraltet. Eine Revision des Richtplans Verkehr drängt sich auf, zumal sich auch die raumplanerischen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Vorgaben geändert haben.

Konzeptionelle Basis

Als Grundlage für die künftige Gemeindeentwicklung wurde in einem ersten Schritt ein räumliches Entwicklungskonzept (REK) erarbeitet. Das REK bezeichnet verschiedene Ziele zur künftigen Organisation des Verkehrs auf dem gemeindlichen Strassennetz, die Eingang in den Richtplan Verkehr fanden.

Inhalte und Wirkung

Der kommunale Richtplan Verkehr legt in Ergänzung zu den kantonalen und regionalen Festlegungen das Strassennetz, die öffentlichen Parkieranlagen, Fusswege, Velorouten von kommunaler Bedeutung sowie verkehrsberuhigte Gebiete fest. Er definiert damit die Groberschliessung des Siedlungsgebiets und legt fest, für welche Verkehrsinfrastruktur die Gemeinde zuständig ist. Die Festlegungen werden einerseits im Richtplantext umschrieben bzw. erläutert und andererseits im zugehörigen Verkehrsrichtplan 1:5'000 dargestellt.

Der kommunale Richtplan Verkehr ist behördenverbindlich und nicht parzellenscharf. Die im Verkehrsplan festgelegten Ziele und Massnahmenpläne sind als Auftrag an den Gemeinderat zu verstehen. Dieser soll die zur Verfügung stehenden Mittel so einsetzen, dass die Entwicklung des Verkehrsgeschehens auf dem Gemeindegebiet im geplanten Sinne erfolgt.

Verkehrspolitische Ziele

1. Sicherheit:
Die Sicherheit auf dem Strassennetz wird weiter optimiert. Der Gemeinderat setzt sich für eine siedlungsverträgliche Verkehrsorganisation ein, insbesondere auf den Ortsdurchfahrten.
2. Strassenräume:
Dem Erscheinungsbild des öffentlichen Raums wird eine hohe Bedeutung beigemessen. Strassenräume werden situationsgerecht gestaltet.
3. Attraktive Verbindungen zwischen den Ortsteilen:
Das Netz für die Fussgänger/innen und Velofahrer/innen wird sicher ausgestaltet und weiter optimiert.
4. Naherholungsnetz:
Die Verbindungen in die Natur- und zu den Naherholungsräumen sind so zu gestalten und auszurüsten, dass eine hohe Aufenthaltsqualität erreicht wird.
5. ÖV fördern:
Der Gemeinderat setzt sich dafür ein, dass alle Ortsteile gut mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen sind.

Mitwirkung

Bereits im Rahmen des REK konnte die Bevölkerung auf einer Online-Karte auf Schwachstellen im Fuss- und Velonetz hinweisen. Der Bericht «Ergebnis des informellen Mitwirkungsverfahrens zum Verkehrsplanentwurf» fasst sämtliche eingegangenen Hinweise zusammen und ist als Ergänzung des Richtplantextes zu verstehen.

Der Richtplan Verkehr wurde zusammen mit der Nutzungsplanung vom 8. Oktober 2021 bis zum 7. Dezember 2021 öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig wurde das Dossier dem Kanton zur Vorprüfung und der Planungsregion ZPG sowie den Nachbargemeinden zur Anhörung unterbreitet. Insgesamt (Richt- und Nutzungsplanung) wurden 141 Schreiben mit rund 112 Änderungsanträgen sowie Anregungen eingereicht (ohne ZPG, ZPP und Kanton). Sämtliche Eingaben wurden auf die Vereinbarkeit mit den kommunalen Entwicklungsgrundsätzen geprüft. Wo möglich und sinnvoll, fanden die Änderungsanträge Eingang in die Richtpläne.

Über das detaillierte Ergebnis der öffentlichen Auflage und Anhörung gibt der separate «Bericht zur Mitwirkung» Auskunft. Darin enthalten sind auch Anträge und Empfehlungen der kantonalen Vorprüfung.

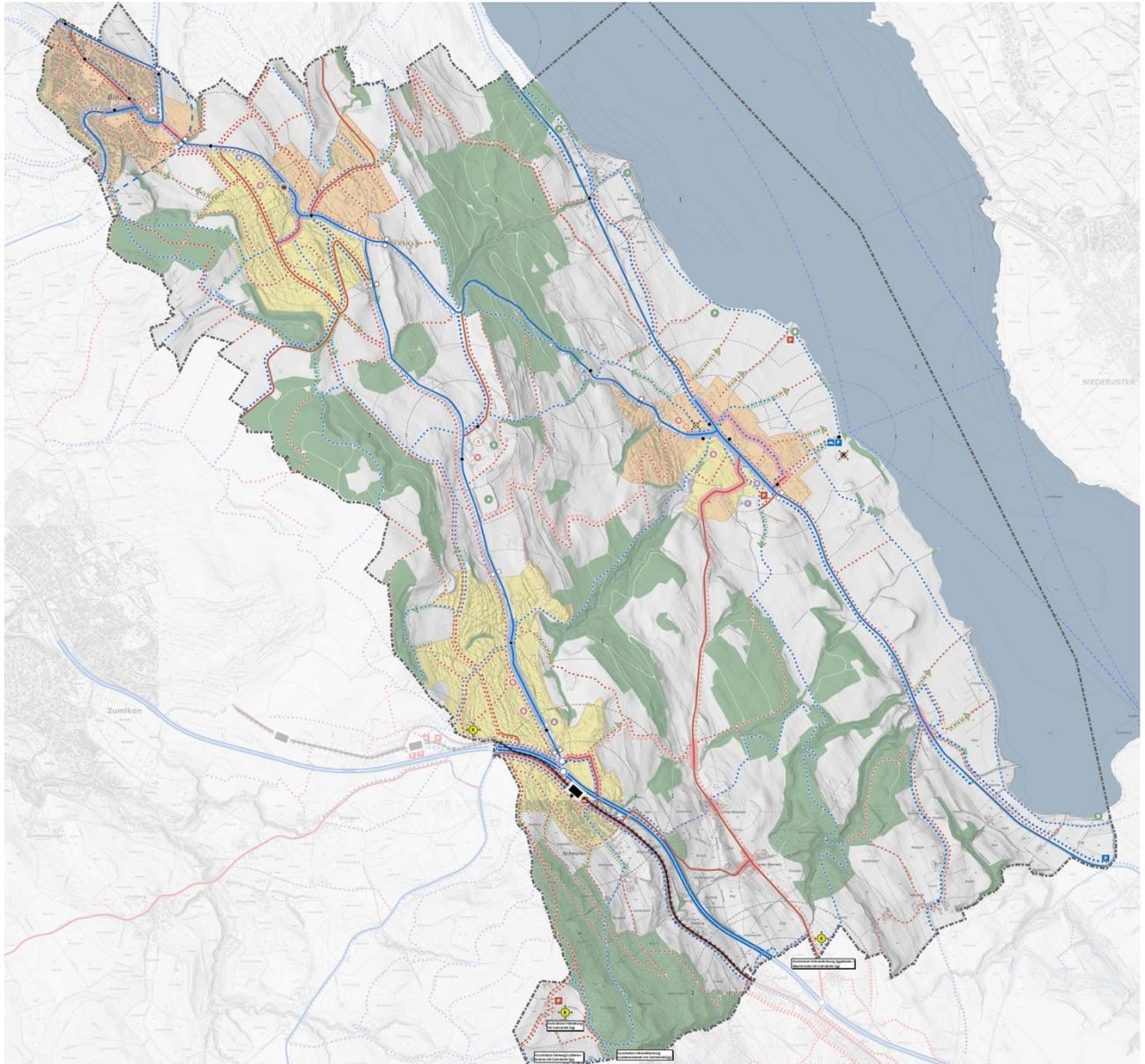
Auswirkungen

Die Festlegungen im kommunalen Richtplan entfalten eine behördenverbindliche Wirkung. Mit dem zustimmenden Beschluss der Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat angewiesen, das Verkehrsgeschehen im Sinne der Festlegungen im kommunalen Richtplan Verkehr zu lenken und zu organisieren.

2. Schlusswort des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass mit dem revidierten Richtplan Verkehr eine gute Gesamtschau für die Realisierung von Einzelprojekten geschaffen wird. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Anhang Übergeordnete Festlegungen



Übergeordnete Festlegungen

bestehend	geplant	
		Hochleistungsstrasse (HLS)
		Anschluss / Kreisell
		Hauptverkehrsstrasse/ Verbindungsstrasse
		Bei Ersatz zur Umklassierung vorgesehen
		Parkierung im öffentlichen Interesse
		Umgestaltung Strassenraum
		Radweg
		Fuss- und Wanderweg
		Radparkierungsanlage
		Reitweg
		Bahnlinie
		Bahnhof / Station
		Schiffahrtslinie

Kommunale Festlegungen

bestehend	geplant	
		Sammelstrasse (Groberschliessung)
		Parkierung im öffentlichen Interesse
		Strassen mit besonderen Massnahmen
		Veloroute
		Veloparkierungsanlage
		Fuss- und Wanderweg
		Bushaltestelle
		Verkehrsberuhigtes Quartier (z.B. Tempo 30, Abgrenzung schematisch)

ERLÄUTERUNGEN DES RESSORTVORSTEHERS

Der Ressortvorsteher Hochbau und Planung, Urs Rechsteiner, erläutert die Vorlage anhand einer PowerPoint-Präsentation im Detail und stützt sich dabei auf die behördliche Broschüre, welche unter www.maur.ch (Gemeindeversammlung) abrufbar ist.

STELLUNGNAHME DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

RPK-Mitglied, Karin Stamm, verweist auf die vorerwähnte Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission.

DISKUSSION

Aufgrund der hohen Komplexität der Geschäfte weist Gemeindepräsident Yves Keller darauf hin, dass die Pläne, Texte und Artikel Schritt für Schritt in einzelnen Tranchen - nicht wie sonst üblich an Gemeindeversammlungen - thematisiert werden. Er schlägt deshalb vor, für die gesamte Totalrevision der Richt- und Nutzungsplanung auf Rückkommensanträge zu verzichten, damit die einzelnen Teilschritte innert zumutbarer Zeit erledigt werden können.

Yves Keller lässt über diesen **Antrag** abstimmen. Diesem **wird mit offensichtlichem Mehr zugestimmt**.

Alfio Zweifel möchte wissen, ob sich der Gemeinderat schon Gedanken zu einer allfälligen Überdachung der Autobahn im Teilstück Scheuren gemacht hat und beim Kanton vorstellig wurde.

Urs Rechsteiner bestätigt, dass dies bis jetzt beim Gemeinderat und im Rahmen dieses Richtplans Verkehr noch kein Thema war und nimmt diese Anregung gerne auf.

Jörg Emch stellt fest, dass man am See fast nicht mehr spazieren kann, ohne dass man Fahrrädern ausweichen muss oder umgekehrt.

Urs Rechsteiner informiert, dass der Veloweg um den Greifensee eine überregionale Angelegenheit ist und in die Zuständigkeit des Kantons fällt. Der Kanton plant diesbezüglich demnächst eine digitale Informationsveranstaltung, an der auch die Entflechtung des Velo- und Fussgängerverkehrs Thema sein wird. Der Gemeinderat wird sich hier im Rahmen seiner Möglichkeiten einbringen.

Alex Gantner erkundigt sich nach dem Stand der Dinge zu den Projekten Ortsdurchfahrten Aesch und Maur Dorf.

Urs Rechsteiner informiert, dass der Gemeinderat sich schon mehrfach beim Kanton nach den beiden Projekten erkundigt und dabei erfahren hat, dass der Kanton im Frühling 2023 den Bau in Aesch vorantreiben will.

Konrad Hofstetter möchte gerne zusätzliche Informationen zum Parkplatzregime im Zusammenhang mit Tempo 30.

Ressortvorsteher Sicherheit und Kultur, Thomas Hügli, bestätigt, dass das Parkplatzregime kurz vor der Einführung steht und die entsprechenden Vorarbeiten getätigt wurden. Aufgrund von Rekursen ist der Start zurzeit aber noch blockiert. Sobald der Bezirksrat hier entschieden hat, wird der Gemeinderat selbstverständlich wieder informieren.

Gabrielle Rüfenacht möchte wissen, ob eine ÖV-Verbindung von Aesch nach Maur geplant ist.

Yves Keller informiert, dass mangels dieser Verbindung ein Ruftaxi im Einsatz ist und der Gemeinderat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten auch für diese ÖV-Verbindung einsetzt.

Urs Rechsteiner ergänzt, dass der Gemeinderat im Rahmen von ÖV-Vernehmlassungen und Gesprächen mit dem Kanton laufend versucht, Verbesserungen im ÖV-Netz zu erzielen.

Konrad Hofstetter stellt den Antrag, die ZVV-Taifzone 121 zu erweitern, so dass auch Maur darin enthalten ist.

Yves Keller macht darauf aufmerksam, dass Tarifzonen nicht durch die Gemeinde bestimmt werden können und dafür der ZVV zuständig ist.

ANTRÄGE

Samuel Eberli möchte eine Verbesserung der Verkehrssicherheit beim Knoten zur Wassberg- und Kantonsstrasse erreichen. Dazu erachtet er auch eine Temporeduktion als zielführend.

Er stellt folgenden Antrag zur Richtplankarte:

Die rote Fläche «Strassen mit Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit» soll bis zur Wassbergstrasse erweitert werden.

Abstimmung Änderungsantrag Samuel Eberli

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = 60 Stimmen

Antrag Samuel Weber = **171 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Evelyne Zwick stellt den Antrag, die Stuhlenstrasse mit Tempo 40 anstatt 30 flüssiger zu gestalten. Sie begründet dies unter anderem mit der durch Lastwagen überlasteten Strasse und damit verbundenem Feinstaub.

Ortsplaner Michael Camenzind informiert, dass die Stuhlenstrasse in der Richtplankarte bereits als Strassenraum gekennzeichnet ist, der vertieft angeschaut werden muss. Er weist darauf hin, dass eine Signalisationsänderung nicht in die Beschlusskompetenz der Gemeindeversammlung fällt und ein solcher Antrag somit nicht möglich ist.

Evelyne Zwick ist nicht klar, weshalb an der heutigen Versammlung nicht über Tempo-Limiten abgestimmt werden kann.

Michael Camenzind präzisiert seine vorherige Antwort mit dem Hinweis, dass im Richtplan keine Tempo-Limiten oder Signalisationsänderungen beschlossen werden können. Dafür braucht es eine Verfügung der Kantonspolizei. Im Richtplan werden nur die Grundsätze und verkehrspolitische Stossrichtung verankert.

Alex Gantner stellt folgende Änderungsanträge zum Richtplantext:

Kapitel 4.1: Verkehrspolitische Ziele, Leitgedanken

Neuer Punkt 3 zu Ortsdurchfahrten: Den Bedürfnissen für die Parkierung entlang der Ortsdurchfahrten wird eine gebührende Beachtung geschenkt.

Abstimmung Änderungsantrag Alex Gantner

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = 97 Stimmen

Antrag Alex Gantner = **161 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Kapitel 4.3: Verkehrsberuhigte Quartiere, Festlegungen, Maur

Burg (inkl. Friedhofstrasse)

Abstimmung Änderungsantrag Alex Gantner

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = **144 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Antrag Alex Gantner = 89 Stimmen

Richtplan, Kap. 4.4: Strassen mit besonderen Massnahmen, Festlegungen, Maur
Zusätzlich: Friedhofstrasse, geplant

Abstimmung Änderungsantrag Alex Gantner

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = **153 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Antrag Alex Gantner = 56 Stimmen

Daniel Gertsch stellt folgenden Antrag zum Richtplantext:
Ziel 5 ergänzen: ÖV-Vernetzung Ortsteile inkl. Randzeiten

Abstimmung Änderungsantrag Daniel Gertsch

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = 70 Stimmen

Antrag Daniel Gertsch = **170 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

SCHLUSSABSTIMMUNG

Die Gemeindeversammlung fasst mit offensichtlichem Mehr folgenden

Beschluss

Die Revision des kommunalen Richtplans Verkehr wird gemäss Antrag des Gemeinderats und mit den vorerwähnten Änderungsanträgen genehmigt.

Totalrevision Richt- und Nutzungsplanung

B Revision kommunale Nutzungsplanung

G-Nr. 72

ANTRAG DES GEMEINDERATS

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Revision der Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung (BZO), Zonenplan und den Kernzonenplänen Binz, Ebmatingen, Maur, Aesch, Forch, Uessikon, Vorder-Wannwis, Hinter-Wannwis und Stuhlen wird festgesetzt.
2. Der Bericht zur Mitwirkung sowie die Erläuterungen gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, die Nutzungsplanung zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Rekurs- oder Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Referat Urs Rechsteiner, Ressortvorsteher Hochbau und Planung

ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag geprüft und neben dem Gemeinderatsbeschluss noch weitere Informationen angefordert und geprüft. Der Fokus lag dabei ausschliesslich auf den finanziellen Folgen oder Risiken, welche die Revision der Nutzungsplanung mit sich bringt. Die Rechnungsprüfungskommission nimmt zu den folgenden Bereichen Stellung:

Kantonaler Mehrwertausgleich

Die Rechnungsprüfungskommission hat die von der kantonalen Verfahrensstelle erstellte Prognose über den kantonalen Mehrwertausgleich geprüft. Es sind darauf 9 Grundstücke aufgeführt, wovon das Gemeindegrundstück in Aesch (Brünneli) mit einem Mehrwert von CHF 3'026'688 den grössten Anteil am gesamten Mehrwert von CHF 3'222'517 hat. Dieser Mehrwert wird mit 20 % vom Kanton besteuert, somit beträgt die Abgabe (einmalige Kosten für die Gemeinde Maur) CHF 644'503. Diese Mehrwertabgabe wird erst bei Veräusserung oder Überbauung des jeweiligen Grundstückes fällig. Trotzdem stellt sich bei besagtem Grundstück in Aesch die Frage, ob die Kosten von über CHF 600'000 im Verhältnis stehen zum Nutzen, den eine allfällig neu errichtete Überbauung in Aesch bringen würde.

Risiko der Vergütung einer allfälligen Enteignung

Die Rechnungsprüfungskommission hat das mehrfach erwähnte Gutachten eines Anwalts bei der Gemeinde angefordert. Dieses ist per Stand Ende Juli erst in Bearbeitung und konnte der Rechnungsprüfungskommission daher nicht ausgehändigt werden. Die Rechnungsprüfungskommission kann sich daher lediglich auf eine unverbindliche Information des Anwalts stützen, welche der Rechnungsprüfungskommission von der Gemeinde weitergeleitet wurde. Daraus geht hervor, dass tendenziell kein Risiko von Kostenforderungen aufgrund von Enteignungen durch die Revision der Nutzungsplanung zu erwarten sind. Eine allgemeingültige Aussage sei gemäss Anwalt nicht möglich. Aufgrund dieser unklaren Ausgangslage sieht die Rechnungsprüfungskommission ein potentiell Risiko von Rechtsklagen und den damit verbundenen administrativen Kostenfolgen. Sollten allenfalls Rechtsklagen erfolgreich sein, wird dies weitere Kosten nach sich ziehen.

Weitere zu erwartende finanziell relevante Änderungen

Die Rechnungsprüfungskommission hat sich bei der Gemeinde nach weiteren bekannten oder erwarteten finanziellen Änderungen erkundigt, namentlich nach einer allfälligen Erhöhung von Stellenprozenten oder benötigten Beratungsleistungen durch die neue Nutzungsplanung. Es werden keine derartigen Kosten erwartet und es sind daher auch keine eingeplant. Bezüglich einer allfälligen Veränderung der Steuererträge wurden keine Abklärungen und Berechnungen gemacht. Die Rechnungsprüfungskommission anerkennt, dass eine solche Berechnung sehr komplex und auf einer Vielzahl von Annahmen basieren würde, was die Aussagekraft mindern würde.

Die Rechnungsprüfungskommission würde es trotzdem begrüßen, wenn bei künftigen Geschäften auch bei schwierig zu berechnenden finanziellen Folgen zumindest eine Annäherungsrechnung mit Nennung der Annahmen gemacht werden würde.

Kommunale Mehrwertabgaberegulung

Die kommunale Mehrwertabgaberegulung wurde im Vorfeld dieser Revision ausgeklammert, diese Regelung wird zu einem späteren Zeitpunkt als separate Vorlage zur Abstimmung gelangen. Daher ergeben sich aufgrund dieser Revision keine finanziellen Konsequenzen aus der kommunalen Mehrwertabgaberegulung.

Zusammenfassend kommt die Rechnungsprüfungskommission zum Schluss, dass aus der Revision der Nutzungsplanung einmalige Kosten von CHF 644'503 aus der kantonalen Mehrwertabgabe resultieren. Weitere Kosten sind aus heutiger Sicht von der Gemeinde weder erwartet noch geplant. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Revision der Nutzungsplanung zu genehmigen.

WEISUNG

1 Das Wesentliche in Kürze

Warum eine Revision?

Der heutige Zonenplan, die Bau- und Zonenordnung (BZO) sowie die Kernzonenpläne wurden vor rund 20 Jahren durch die Stimmbevölkerung erlassen. Die Vorgaben des Bundes, des Kantons Zürich und der Planungsregion Glattal (ZPG) haben sich in diesem Zeitraum wesentlich gewandelt. Anfang 2020 hat die Gemeinde Maur daher den Prozess zur Revision der Ortsplanung gestartet.

Konzeptionelle Basis

In einem ersten Schritt hat der Gemeinderat ein räumliches Entwicklungskonzept erarbeitet. Diese Gesamtschau zur Gemeindeentwicklung bildet die konzeptionelle Grundlage für die Revision der Nutzungsplanung.

Die Erhaltung der räumlichen Qualitäten von Maur ist das übergeordnete Ziel der Gemeindeentwicklung. Die Ortsplanung wird durch die Gemeinde auf folgende Grundsätze ausgerichtet:

1. Mit Bezug zur Landschaft bauen
 - Maur strebt ein gemässigttes Wachstum, angepasst an die bestehende Infrastruktur, an.
 - Die Raumentwicklung der Ortsteile berücksichtigt die landschaftlichen Qualitäten, die durch die Lage im Naturraum zwischen dem Pfannenstiel und dem Greifensee bestimmt werden.
 - Den Übergang von der Siedlung zur Landschaft bilden wir schonungsvoll aus.
2. Bauland haushälterisch nutzen
 - Die Siedlungsentwicklung erfolgt nach innen und mit guter Qualität. Es wird kein neues Bauland eingezont.
 - Der Gemeinderat steuert die Siedlungserneuerung. Die vorhandenen Nutzungsreserven sollen bei der Erneuerung genutzt werden.
3. Ortskerne aufwerten und stärken
 - Die Ortskerne werden baulich verdichtet. Mit Neubauten und aufgewerteten Freiräumen stärken wir die Ortskerne.
4. Attraktive Verbindungen zwischen den Ortsteilen schaffen

- Das Angebot für den Langsamverkehr (Fussgänger/-innen und Velofahrer/-innen) wird weiter optimiert.
5. Siedlungsökologie fördern
- Dem Erscheinungsbild des öffentlichen Raums messen wir eine hohe Bedeutung bei. Die Siedlungsdurchgrünung wird erhalten und gefördert.
 - In den Ortsteilen sollen neue Grün- und Freiräume entstehen. Die ökologische Vernetzung wird insbesondere entlang der Fliessgewässer verbessert.

Bestandteile der Revision

Folgende Planungsinstrumente sind Gegenstand der Revision:

- Zonenplan
- Bau- und Zonenordnung (BZO)
- Ergänzungspläne für die Kernzonen: Binz, Ebmatingen, Maur, Aesch und Forch
- Ergänzungspläne für die Kernzonen Weiler: Uessikon, Vorder-Wannwis, Hinter-Wannwis und Stuhlen

Im Zonenplan sind die zur Beschlussfassung beantragten Änderungen markiert und beschriftet. Die rechtskräftigen, beziehungsweise die beantragten neuen Bestimmungen sind in einer synoptischen BZO-Fassung im Anhang ersichtlich. Der Planungsbericht nach Art. 47 RPV enthält Hintergrundinformationen und Erläuterungen zu den Revisionsinhalten. Gegenstand der Aktenuflage ist überdies der Bericht zur Mitwirkung, in dem das Ergebnis der öffentlichen Auflage und kantonalen Vorprüfung zusammengefasst ist.

Von der Revision ausgeklammerte Themen

Nicht Gegenstand dieser Revision sind:

- die Gewässerabstandslinien
- die Waldabstandslinienpläne
- die kommunale Mehrwertabgaberegulierung

Hauptthemen der Revision

Harmonisierung der Baubegriffe:

Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) hat zum Ziel, die Baubegriffe und Messweisen in den Kantonen zu vereinheitlichen und damit das Planungs- und Baurecht für Investoren, Bauunternehmer und Behörden zu vereinfachen. Der Kanton Zürich ist dem IVHB-Konkordat zwar nicht beigetreten, hat sich jedoch entschieden, die Harmonisierung dennoch umzusetzen (autonomer Vollzug). Die Änderungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG), der Allgemeinen Bauverordnung (ABV) und zwei weiterer Bauverordnungen traten am 1. März 2017 in Kraft. In den Gemeinden werden die Änderungen wirksam, wenn diese ihre Bau- und Zonenordnungen (BZO) revidieren. Die neuen Baubegriffe und Messweisen führen zu mehreren technischen Anpassungen in der BZO von Maur.

Kernzonenbestimmungen und die Kernzonenpläne:

Der dörfliche Charakter von Maur und die historischen Kerne sollen erhalten bleiben. Für Erneuerungen oder Neubauten soll Raum bestehen. Die Entwicklung steht immer unter dem Grundsatz, dass der Charakter der Kernzonen erhalten und gestärkt wird. Die Kernzonenbestimmungen werden unter Berücksichtigung dieser Grundsätze flexibilisiert und präzisiert.

Die neue BZO gibt den Grundeigentümern mehr Spielraum, da das erste Nutzgeschoss als Vollgeschoss ausgebildet werden darf und nicht mehr vollständig in das Erdreich ragen muss. Die zulässige Fassadenhöhe wird im Interesse der Einordnung von Neubauten in den ortsbaulichen Kontext in den Ortskernen auf 9.5 m festgelegt. Erfahrungsgemäss sind Nutzflächen im zweiten Dachgeschoss problematisch zu belichten. Sie besitzen zudem keine Balkone. Gebäude mit zwei Dachgeschossen verfügen oft über ungünstige Gebäudeproportionen. Daher soll bei Neubauten künftig nur ein Dachgeschoss erlaubt sein. Der Regelungsvorschlag des Gemeinderats (3 VG + 1 DG anstelle 1 UG + 2 VG + 2 DG) führt zu gut nutzbaren Gebäuden, die in die Kernzonenstruktur und

das Ortsbild integriert werden können. Die Gesamthöhe der Gebäude bleibt in der neuen BZO im Vergleich zur heutigen Regelung mit 14.5 m unverändert.

Die Festlegungen in den Kernzonenplänen wurden mit Fokus auf die Umgebungsgestaltung und die Erhaltung der wichtigen Aussenräume überarbeitet. In den Kernzonenplänen werden die ortsbildprägenden Bauten, ortsbildrelevante Fassadenstellungen, Freiräume und Hof-, Platz- und Übergangsbereiche bezeichnet sowie markante Bäume und prägende Freiräume festgelegt, die für das Ortsbild besonders wichtig und daher im Grundsatz zu erhalten/übernehmen sind.

Kernzonen Weiler (Uessikon, Vorder-Wannwis, Hinter-Wannwis und Stuhlen):

Im Rahmen der Anpassung des kantonalen Richtplans an das neue Raumplanungsgesetz musste der Kanton seine bisherige Praxis zu den Kleinsiedlungen, die sich ausserhalb des kantonalen Siedlungsgebiets befinden, ändern. Gestützt auf das übergeordnete Recht müssen die Bestimmungen zu den Kernzonen Weiler angepasst werden. Der Gebäudebestand darf in den Kernzonen Weiler weiterhin umgenutzt/umgebaut oder im selben Volumen neu aufgebaut werden (allfällige Schutzbestimmungen gehen vor). Hingegen muss die BZO dahingehend angepasst werden, dass, gestützt auf die übergeordneten Vorgaben, auf leeren Grundstücken oder Grundstücksteilen keine Neubauten mehr erstellt werden dürfen. Die Änderung der BZO ist eine Folge des übergeordneten Rechts.

Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt:

Die kantonale Genehmigungsbehörde hat im Vorprüfungsbericht vom 8. März 2022 darauf hingewiesen, dass auf die Ausscheidung einer Weilerkernzone für die Kleinsiedlungen Stuhlen, Uessikon, Hinter-Wannwis und Vorder-Wannwis sowie die dazugehörigen BZO-Bestimmungen vorderhand zu verzichten sei, da das PBG in Bezug auf die Kleinsiedlungen revidiert werden soll. Der Gemeinderat will diese Revision jedoch abschliessen, zumal die neue BZO und die Kernzonenpläne auf die übergeordneten Vorgaben für die Kleinsiedlungen (Art. 33 RPV) abgestimmt wurden. Würde die Revision für die Kernzonen Weiler sistiert, entstünde das Problem, dass die BZO im Widerspruch zur übergeordneten Rechtsprechung steht, zumal die heutige BZO Neubauten in den dafür vorgesehenen Baubereichen erlaubt. Die Entkoppelung der Kernzonen Weiler von der laufenden Revision hätte für die betroffenen Grundeigentümer erhebliche planungsrechtliche Unsicherheiten zur Folge. Mit der Beschlussfassung der BZO und der entsprechenden Kernzonenpläne für die Weiler wird beim Kanton deren Genehmigung beantragt. Der Gemeinderat wird dann zumal prüfen, ob die BZO-Bestimmungen für die Kernzonen Weiler an das neue kantonale Recht angepasst werden müssen. Da die PBG-Revision nicht vor 2026/2027 abgeschlossen sein dürfte, steht der Grundsatz der Planbeständigkeit diesem sachgerechten Vorgehen nicht entgegen, zumal die Gemeinde für die Teilrevision der BZO ebenfalls rund 2 Jahre benötigt. Andernfalls bestünde für die Grundeigentümer für weitere 7 Jahre eine unklare Ausgangslage bei Bauvorhaben auf ihren Grundstücken.

Wohnzone W1:

Das heutige System, wonach in den W1-Zonen keine Ausnützungsziffer zu beachten ist, führt offensichtlich zu einer unzureichenden Entwicklung in den locker bebauten und sensiblen Hanglagen in den Ortschaften der Gemeinde Maur. In den Wohnzonen muss gemäss den übergeordneten Vorgaben im regionalen Richtplan eine Nutzungsziffer festgelegt werden.

In Kenntnis der zahlreichen Einwendungen, die im Rahmen der öffentlichen Auflage zur ursprünglich vorgeschlagenen Ausnützungsziffer (AZ) von 20 % eingereicht wurden, schlägt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgende Neuregelung vor:

- a) Die AZ beträgt neu 25 %. Das Untergeschoss darf weiterhin zu 50 % genutzt werden (nicht an AZ anrechenbar). Das Attikageschoss darf gemäss der kantonalen Definition erstellt werden und zählt ebenfalls nicht zur AZ. Damit wird eine reale AZ (unter Berücksichtigung aller Nutzflächen im UG und Attikageschoss) von rund 57.5 % erreicht (siehe nachfolgende Skizze A).
- b) Zahlreiche Neubauten zeigen, dass die anrechenbaren Wohnräume in Untergeschossen zu problematischen Abgrabungen und in Kombination mit Tiefgaragensockeln zu überhohen Gebäuden führen. Wird auf Wohnräume in den Untergeschossen verzichtet, erhöht sich die AZ auf 30 %. Damit wird ein Anreiz für ortsbaulich bessere Lösungen geschaffen. Die reale AZ (unter

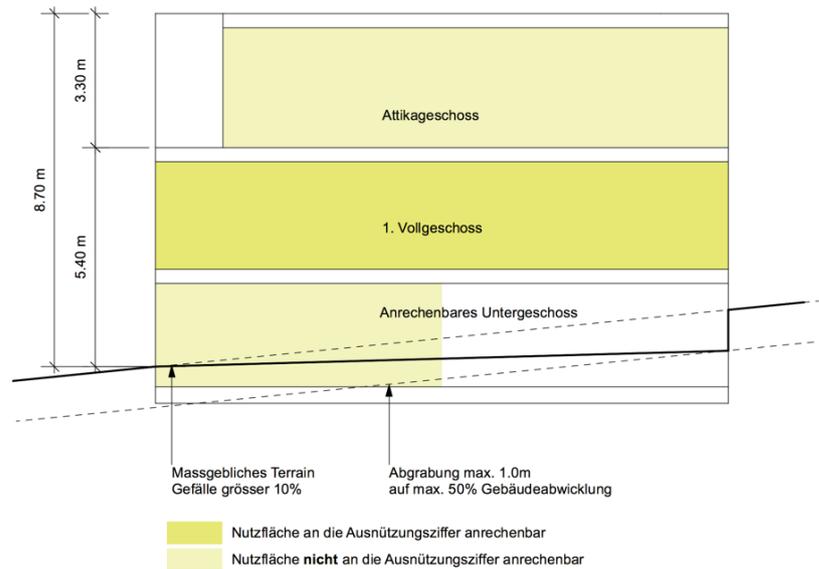
Berücksichtigung aller Nutzflächen im UG und Attikageschoss) beträgt in diesem Fall rund 54 %, wobei mehr Wohnraum im Vollgeschoss und im Attikageschoss entsteht (siehe nachfolgende Skizze B).

Skizze A

Querschnitt durch ein Gebäude Fall A:
Es wird ein anrechenbares UG realisiert.
Die Ausnützungsziffer beträgt 25 %

Hinweis:

Im gezeigten Beispiel wird das massgebliche Terrain talseitig nicht abgegraben.
Bei Abgrabungen ist die zulässige Fassadenhöhe von 5.4 m auch ab dem gestalteten (abgegrabenen) Terrain einzuhalten.

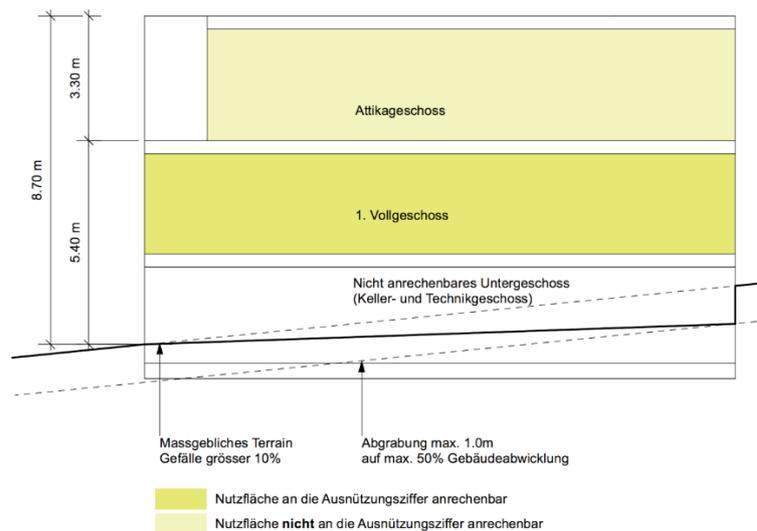


Skizze B

Querschnitt durch ein Gebäude Fall B:
Es wird kein anrechenbares UG realisiert.
Die Ausnützungsziffer beträgt 30 %

Hinweis:

Im gezeigten Beispiel wird das massgebliche Terrain talseitig nicht abgegraben. Bei Abgrabungen ist die zulässige Fassadenhöhe von 5.4 m auch ab dem gestalteten (abgegrabenen) Terrain einzuhalten.



In der BZO wird für die Wohnzone W1 eine maximale Fassadenhöhe von 5.4 m festgelegt. Neue Gebäude dürfen somit mit einem Sockelgeschoss, einem Vollgeschoss und einem Dachgeschoss in Erscheinung treten. Das Freilegen der Untergeschosse wird eingeschränkt. Abgrabungen sind neu nur noch so weit erlaubt, als die maximal zulässige Fassadenhöhe in Erscheinung tritt.

Siedlungsökologie:

Das grüne Erscheinungsbild in den Wohnquartieren soll erhalten bleiben. Daher wird mit dieser Revision eine Grünflächenziffer eingeführt. Überdies wird die BZO um Bestimmungen zur ökologischen Ausgestaltung des Siedlungsrandes ergänzt. Die neue Grünflächenziffer wird differenziert nach den örtlichen Gegebenheiten in den jeweiligen Zonen festgelegt. Sie erfüllt gestalterische, klimatische, entwässerungstechnische und in beschränktem Umfang auch ökologische Funktionen.

Wenn besondere örtliche Verhältnisse oder betriebliche Anforderungen vorliegen und die Grundstücksnutzung durch die Grünflächenziffer, insbesondere bei Umbauvorhaben, unverhältnismässig erschwert würde, kann der Gemeinderat tiefere Grünflächenziffern gestatten.

Gestaltungsplanpflicht:

- Gebiet Bautacherweg
Mit dem Gestaltungsplan soll eine besonders gute Integration der Bauten und Anlagen in die dort bestehende Landschaftskammer gewährleistet werden. Im Rahmen der Gestaltungsplanung ist zudem zu prüfen, ob das Areal in eine Wohn- oder Mischzone überführt werden soll. Die dafür erforderliche Zonenplananpassung kann gleichzeitig mit dem Gestaltungsplan erfolgen.
- Gebiet Bränneli
Im Rahmen der Mitwirkung zum REK wurde der Wunsch nach einem Quartiertreffpunkt in Aesch geäussert. Die Parzelle Kat.-Nr. 8043 bei der Kreuzung Aeschstrasse–Im Bränneli befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Sie wird von der Freihalte- wieder der Kernzone zugewiesen und mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert. Ziele der Gestaltungsplanpflicht sind:
 - a) Eine ortbaulich überzeugende Überbauung und einen gut gestalteten Quartierfreiraum sicherzustellen;
 - b) Die Einhaltung der Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung zu gewährleisten;
 - c) Attraktive Erdgeschossnutzungen zu ermöglichen, die auf die Quartierbedürfnisse abgestimmt sind.
 Der Gestaltungsplan unterliegt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung, sofern von den Grundmassen der BZO abgewichen wird. Für die Neueinzonung muss die Gemeinde eine Mehrwertabgabe an den Kanton leisten.

Parkierung:

Im Rahmen der Überarbeitung wird die Möglichkeit geschaffen, dass das Parkplatz-Angebot in den Gebieten mit einer ÖV-Güteklasse C massvoll reduziert werden kann. Überdies sind neu autoarme Wohnüberbauungen möglich, wenn ein Mobilitätskonzept erstellt wird.

Kommunale Mehrwertabgabe:

In Anbetracht der Vielzahl an Einwendungen zu den unterschiedlichen Revisionsthemen hat der Gemeinderat entschieden, den kommunalen Mehrwertausgleich nachgelagert an die laufende Revision als separate Vorlage der Stimmbevölkerung zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Die kommunale Mehrwertabgabe wird daher von der laufenden Revision entkoppelt, womit der Themenfächer an der Gemeindeversammlung reduziert wird.

Mitwirkung

Bereits zum räumlichen Entwicklungskonzept fanden verschiedene Veranstaltungen statt (Inputveranstaltung REK, Online-Mitwirkung, digitale Sprechstunden zu den Konzeptvorschlägen in den einzelnen Ortsteilen).

Die öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG zur Ortsplanungsrevision Maur erfolgte vom 8. Oktober bis zum 7. Dezember 2021. Zudem wurden die Nachbargemeinden und die Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) zur Stellungnahme eingeladen. Die kantonale Vorprüfung erfolgte parallel zur öffentlichen Auflage.

Alle eingegangenen Einwendungen und Hinweise wurden in einem Bericht zusammengefasst und abgehandelt. Der erstellte Bericht zur Mitwirkung in der Aktenuflage fasst sämtliche Änderungsanträge und Stellungnahmen des Gemeinderats zu den jeweiligen Begehren zusammen.

Kantonale Vorprüfung

Unter der Federführung des Amtes für Raumentwicklung haben die kantonalen Amtsstellen mit Schreiben vom 8. März 2022 zur Totalrevision der Richt- und Nutzungsplanung Stellung genommen. Die Genehmigungsbehörde würdigt die stringente und übersichtliche Planung. Die Erarbeitung des REK als Grundlage für die Planung wird begrüsst und die aufgeteilte Berichterstattung in Richt- und Nutzungsplanung wird als sinnvoll erachtet.

Die kantonalen Auflagen wurden grossmehrheitlich umgesetzt. Es verbleibt die erwähnte Meinungsdifferenz zu den Kernzonen Weiler.

3. Schlusswort des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass mit der Revision der Nutzungsplanung die Basis für eine qualitativ ausgerichtete und massvolle Gemeindeentwicklung gelegt wird:

- Die massvolle Siedlungsentwicklung nach innen wird ermöglicht.
- Die neue Ausnutzungsziffer in den Wohnzonen W1 erhöht die Rechtssicherheit sowohl für Bauwillige als auch für die Nachbarschaften und die Gemeinde als Bewilligungsbehörde.
- Die Siedlungsökologie wird gestärkt und das grüne Erscheinungsbild der Wohnquartiere bleibt erhalten.
- Die Ortskerne werden in ihrer Erscheinung und Funktion gestärkt, prägende Freiräume werden gesichert.
- Die Bestimmungen der Kernzonen werden präzisiert und ermöglichen ein zeitgemässes Weiterbauen im historischen Kontext.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

ERLÄUTERUNGEN DES RESSORTVORSTEHERS

Ressortvorsteher Hochbau und Planung, Urs Rechsteiner, erläutert die Vorlage anhand einer Powerpoint-Präsentation im Detail und stützt sich dabei auf die behördliche Broschüre, welche unter www.maur.ch (Gemeindeversammlung) abrufbar ist.

STELLUNGNAHME DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

RPK-Mitglied, Karin Stamm, verweist auf den vorerwähnten Antrag der Rechnungsprüfungskommission.

DISKUSSION

Jörg Emch findet die vorliegende Revision der Bau- und Zonenordnung einen guten Kompromiss für die Entwicklung der Gemeinde Maur. Er ist selber Besitzer eines Einfamilienhauses in der Wohnzone 1 (W1) und ist von der geplanten Einführung der Ausnützungsziffer von 25 % direkt mitbetroffen.

Christoph Helbling ist Rechtsanwalt und der Meinung, dass die Einführung einer Ausnützungsziffer in der Zone W1 für viele Eigentümer eine materielle Enteignung zur Folge haben wird. Diese würde erhebliche Kosten für die Gemeinde und damit für die Allgemeinheit auslösen, wenn es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen kommen sollte. Er prognostiziert die Gefahr einer Welle von Entschädigungsforderungen, die auf die Gemeinde zukommen wird, insbesondere von Eigentümern von Grundstücken ab 1'000 Quadratmetern. Er rechnet mit Kosten von CHF 50 Mio. Zudem befürchtet er, dass mit der neuen Ausnützungsziffer mehr in die Höhe gebaut und Dachgeschosse zusätzlich ausgenützt werden.

Urs Rechsteiner schätzt die Gefahr, dass die Gemeinde zahlungspflichtig wird, als gering ein. Dies wird auch durch ein rechtliches Memorandum, welches sich an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung anlehnt, bestätigt. Im grossen Stil sind sicher keine Enteignungszahlungen seitens der Gemeinde zu befürchten. Allfällige Einzelfälle müssten durch die Gerichte beurteilt werden.

Heinz Stump hat Beurteilungen durch renommierte Juristen und Architekten für das eigene Grundstück in Auftrag gegeben. Diese kamen zum Schluss, dass die Enteignungen erheblich und der Erfolg für Schadenersatzklagen durchaus hoch sind.

Michael Gerber plädiert für durchgrünte Quartiere. Er findet es nicht sehr sinnvoll, wenn die Gemeinde einerseits jährlich einen «Zupftag» organisiert, an dem Neophyten entfernt werden und andererseits laufend fleissig Neophyten in den Maurmer Gärten angepflanzt werden.

Michèle Fröhlich votiert für die vom Gemeinderat vorgeschlagene Umzonung des Gemeindegrundstücks Aesch (Brünneli). Es ist vorgesehen, dass dieses Grundstück von der Freihalte- wieder der Kernzone zugewiesen sowie mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagert wird.

Stefan Bernegger spricht sich dafür aus, dass die Sonnenenergie auf den Dächern effizient genutzt wird.

Christian Kündig ist nicht ganz klar, welche Auswirkungen Art. 12 auf das schützenswerte Ortsbild haben wird. Er befürchtet, dass neu zu viel Spielraum in der Kernzone vorhanden sein wird und sich daraus Rechtsstreite ergeben könnten.

Michael Camenzind zeigt auf, dass in der Kernzone jedes Gebäude eine eigene «DNA» mit einem unterschiedlichen Charakter hat. Dementsprechend muss die Baubehörde auch jedes Grundstück

individuell mit einer gewissen Flexibilität beurteilen können. Zudem können keine Grenzabstände ausgehebelt werden.

Frau Huber möchte wissen, ob Art. 39 Abs. 4 auch die Fotovoltaik betrifft.

Urs Rechsteiner verneint dies.

Heinz Heutschi erläutert die Zusammenhänge der verschiedenen Geschosse im Zusammenhang mit der Ausnutzung und Art. 25.

Sumiko Yamaguchi möchte wissen, wie sich eine Grünfläche über einer Sammelgarage definiert.

Urs Rechsteiner informiert, dass alle Pflanzen mit Wurzeln dazu gehören und es oberhalb von Unterniveaugaragen eine gewisse minimale Tiefe braucht.

Michael Camenzind ergänzt, dass die Grünflächenziffer bezüglich der eigentlichen Bepflanzung keine Aussage macht.

Stephan Rupper dankt Michèle Fröhlich für das vorherige Votum. Er ist ebenfalls dafür, dass dieser Spickel wieder umgezont wird. Stephan Rupper berichtet wie er damals bei der Gemeindeversammlung dabei war, als mit der Auszonung dieses Gemeindegrundstücks CHF 2 Mio. «versenkt» wurden. Zudem unterstützt er auch das Votum von Christoph Helbling und macht darauf aufmerksam, dass es in der Gemeinde sehr viele Grundstückbesitzer mit mehr als 1'000 Quadratmetern gibt. Zu den Neophyten vertritt Stephan Rupper eine offene Haltung und spricht sich gegen zusätzliche Einschränkungen und Regulierungen in der BZO aus.

Peter Jäggi macht darauf aufmerksam, dass die neue BZO auch Auswirkungen auf die Grundstücksgewinnsteuern haben wird und bei der Beurteilung dieser Vorlage zwischen finanz- und sozialpolitischen Überlegungen abgewogen werden muss. Mit dem Fokus auch auf junge Familien, die sich Grundstücke im Wert von CHF 4 Mio. kaum leisten können, findet er eine gewisse Verdichtung auch in der Zone W1 durchaus sinnvoll.

Konrad Hofstetter wünscht sich eine Erklärung zu den Änderungen zu Arealüberbauungen.

Urs Rechsteiner erklärt, dass die neuen Regelungen zu Arealüberbauungen zum Ziel haben, dass deren Einordnungen nicht nur genügend, sondern gut bis sehr gut sind.

Ein Herr (Name nicht verstanden) möchte wissen, ob es wirklich eine Ausnutzungsziffer braucht und was die Folgen bei einer allfälligen Ablehnung der Vorlage wären. Ihm ist nicht klar, ob dann der Kanton allenfalls in seiner Kompetenz eine Ausnutzungsziffer für die Gemeinde Maur nach seinem Gutdünken bestimmen würde.

Michael Camenzind bestätigt, dass es gestützt auf die kantonalen gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich eine Ausnutzungsziffer braucht. Was der Kanton bei einer allfälligen Ablehnung dieser Vorlage gegebenenfalls anordnen würde, kann nicht beantwortet werden.

Josiane Aepli appelliert dafür, sich nicht von den Anwälten für eine Ausnutzungsziffer von 35 % unter Druck setzen zu lassen. Sie befürchtet, dass sich das Ortsbild sonst optisch negativ verändern wird. Sie erinnert daran, dass früher noch CHF 50 pro Quadratmeter bezahlt wurde und jetzt enorme Gewinne gemacht werden.

Sumiko Yamaguchi stellt fest, dass am Hang immer grössere Häuser gebaut werden, was sie erdrückend findet.

Thomas Sigrist votiert dafür, dem Antrag des Gemeinderats für eine Ausnutzungsziffer von 25 % zuzustimmen. Er findet den Vorschlag des Gemeinderats sehr ausgewogen und zielführend. Bei einer höheren Ausnutzungsziffer besteht die Gefahr, dass die Häuser noch grösser werden.

Im Hinblick auf die folgenden Antragsrunden gibt Urs Rechsteiner zu bedenken, sich gut zu überlegen, wo die Chancen und Risiken bei der Ausnützungsziffer liegen. Der Zeitgeist soll dabei auch nicht ausser Acht gelassen werden.

ANTRÄGE

Christian Kündig stellt folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 7

nur Kernzone Maur

Dachgeschosse max. 2

Vollgeschosse max. 2

Fassadenhöhe max. 7,5 bzw. 8,1 m

Gebäudebreite max. 14 m

Abstimmung Änderungsantrag Christian Kündig

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = **157 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Antrag Christian Kündig = 43 Stimmen

Christian Kündig stellt folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 12 Abs. 1+2

Streichung Art. 12 mit Absätzen 1+2

Abstimmung Änderungsantrag Christian Kündig

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = **164 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Antrag Christian Kündig = 16 Stimmen

Christoph Helbling, Rudolf Kellenberger, Mischa Stamm und Heinz Stump stellen folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 13

Ausnützungsziffer 35 %

Ernst Fischer stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 13

Ausnützungsziffer 20 %

Stefan Huber stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 13

Ausnützungsziffer 30 %

Abstimmung Änderungsanträge zu Art. 13

1. Runde:

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = 154 Stimmen

Antrag Christoph Helbling, Rudolf Kellenberger Mischa Stamm und Heinz Stump = 60 Stimmen

Antrag Ernst Fischer = 2 Stimmen

Antrag Stefan Huber = 45 Stimmen

2. Runde:

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = 164 Stimmen

Antrag Christoph Helbling, Rudolf Kellenberger Mischa Stamm und Heinz Stump = 59 Stimmen

Antrag Stefan Huber = 51 Stimmen

3. Runde:

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = **180 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Antrag Christoph Helbling, Rudolf Kellenberger Mischa Stamm und Heinz Stump = 71 Stimmen

Rudolf Kellenberger stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 13

Grünflächenziffer mind. 35 % in W1 und W2/35

Abstimmung Änderungsantrag Rudolf Kellenberger

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = **154 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Antrag Rudolf Kellenberger = 90 Stimmen

Evelyne Zwick stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 13

Die Grünflächenziffer in Art. 13 ist auf Wasseroberflächen (z.B. Fischteiche oder Pools) auszudehnen.

Abstimmung Änderungsantrag Evelyne Zwick

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = **208 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Antrag Evelyne Zwick = 20 Stimmen

Um 23.15 Uhr möchte Yves Keller die Versammlung beenden und mit dem zweiten Teil, wie angekündigt, am anderen Tag weiterverfahren. Ein Teil der Anwesenden möchte aber weitermachen, so dass Yves Keller über die Frage der **Fortsetzung der Versammlung** wir folgt **abstimmen** lässt:

Abbruch Versammlung und Fortsetzung am 20. September zur gleichen Zeit = 105 Stimmen

Fortsetzung Versammlung = 127 Stimmen

Da nach dieser Abstimmung einige Stimmberechtigte den Saal verlassen, lässt Yves Keller nochmals die verbleibenden Anwesenden auszählen. Diese Auszählung ergibt die Anwesenheit von 264 Stimmberechtigten. Gleichzeitig informiert Yves Keller, dass vorher zu den ursprünglich ausgezählten 295 noch 10 dazu gestossen sind und somit vorher 305 Stimmberechtigte anwesend waren.

Rudolf Kellenberger stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 23 Abs. 1

Ergänzung (und Wohnzone 1 und Wohnzone 2/35, siehe fett)

"Arealüberbauungen sind in allen Zonen zulässig, ausser in der Kernzone, **Wohnzone 1 und Wohnzone 2/35.**"

Abstimmung Änderungsantrag Rudolf Kellenberger

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = **144 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Antrag Rudolf Kellenberger = **74 Stimmen**

Willy Vontobel stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 23 Abs. 1

Ergänzung (und Wohnzone 1, siehe fett)

«Arealüberbauungen sind in allen Zonen zulässig, ausser in der Kernzone **und Wohnzone 1.**»

Abstimmung Änderungsantrag Willy Vontobel

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = 107 Stimmen

Antrag Willy Vontobel = **140 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Heinz Heutschi stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 25

Grundmasse und Arealüberbauungen (Neuformulierung Art. 25)

«In den Zonen WG2 und WG3 erhöht sich die zulässige Geschosshöhe um 1 Geschoss und die zulässige Ausnützung um 10 % nur, wenn die Arealfläche mind. 6'000 m² beträgt.»

Abstimmung Änderungsantrag Heinz Heutschi

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = **129 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Antrag Heinz Heutschi = 49 Stimmen

Daniel Gertsch stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 34

Streichung Abs. 1 und Abs. 2 sinngemäss anpassen

Abstimmung Änderungsantrag Daniel Gertsch

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = 99 Stimmen

Antrag Daniel Gertsch = **137 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Christoph Helbling stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 34

zulässige Ausnützungsziffer 40 %

Ernst Fischer stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 34

zulässige Ausnützungsziffer 25 %

Stefan Huber stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 34

zulässige Ausnützungsziffer 35 %

Abstimmung Änderungsanträge zu Art. 34

1. Runde:

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = 190 Stimmen

Antrag Christoph Helbling = 17 Stimmen

Antrag Ernst Fischer = 3 Stimmen

Antrag Stefan Huber = 18 Stimmen

2. Runde:

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = 199 Stimmen

Antrag Christoph Helbling = 14 Stimmen

Antrag Stefan Huber = 28 Stimmen

3. Runde:

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = **196 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Antrag Stefan Huber = 37 Stimmen

Jörg Emch stellt fest, dass der Teilnehmerkreis der Gemeindeversammlung immer kleiner wird und die Leute müde werden. Er stellt deshalb den Antrag, die Versammlung auf den 20. September 2022 zu vertagen.

Yves Keller lässt über die Frage der Fortsetzung der Versammlung wie folgt **abstimmen**:

Von den noch anwesenden 264 Stimmberechtigten möchten **148 die Versammlung abbrechen** und am 20. September 2022 um 19.00 Uhr fortsetzen.

Vor diesem Hintergrund kann Yves Keller damit den ersten Teil der Versammlung um 00.15 Uhr formell abschliessen. Er erkundigt sich zuerst nach allfälligen Einwendungen gegen die Durchführung der Verhandlungen und Abstimmungen und macht dabei auf folgende Punkte aufmerksam:

Gegen die vorerwähnten Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung innert 5 Tagen ab amtlicher Publikation

schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Wegen der Verletzung von Verfahrensvorschriften kann er nur erhoben werden, wenn die Fehler aus der Versammlung sofort geltend gemacht werden. Aus der Versammlung vom 19. September 2022 werden keine Rügen gegen die Geschäftsabwicklung erhoben.

Fortsetzung 20. September 2022, 19.00 Uhr (ab Art. 35 BZO)

Yves Keller begrüsst zur Fortsetzung der Gemeindeversammlung mit den Anträgen ab Art. 35 der Bau- und Zonenordnung und lässt die Anzahl Stimmberechtigte im Saal auszählen. Er hält fest, dass für die Fortsetzung der Versammlung 214 Stimmberechtigte anwesend sind.

Jörg Emch stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 39 Abs. 2

«Dachaufbauten dürfen insgesamt nicht breiter als $\frac{1}{2}$ der betreffenden Fassadenlänge sein.»

Abstimmung Änderungsantrag Jörg Emch

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = 75 Stimmen

Antrag Jörg Emch = **141 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Alex Gantner stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 39 Abs. 2 (Ergänzung, siehe fett und Streichung)

«Flachdächer von Neubauten sowie Flachdächer von neuen Garageneinfahrten mit einer Neigung kleiner als 10° sind zu begrünen, soweit sie nicht als Terrasse **oder für die Sonnenenergie** genutzt werden. ~~Beim Bau von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist eine extensive Flachdachbegrünung umzusetzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist.~~»

Stefan Bernegger stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 39 Abs. 2 (Ergänzung Antrag Gemeinderat)

«...insofern die Begrünung die Leistung und die Betriebskosten der Anlage nicht beeinträchtigt.»

Abstimmung Änderungsanträge zu Art. 39. Abs. 2

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = Rückzug ad hoc

Antrag Alex Gantner = **154 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Antrag Stefan Bernegger = 67 Stimmen

Michael Gerber stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 39 Abs. 2 (Ergänzung, s. fett)

«Flachdächer von Neubauten sowie Flachdächer von neuen Garageneinfahrten mit einer Neigung kleiner als 10° sind **ökologisch wertvoll** zu begrünen, soweit sie nicht als Terrasse oder für die Sonnenenergie genutzt werden.»

Abstimmung Änderungsantrag Michael Gerber

vor erwähnter Antrag Alex Gantner = 84 Stimmen

Antrag Michael Gerber = **127 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Stefan Bernegger stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Ergänzung neuer Artikel

¹ Sowohl bei Neubauten als auch bei Umbauten und Sanierungen soll der effizienten Nutzung von Energie und Ressourcen ein hoher Stellenwert beigemessen werden.

² Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind sowohl als Indach- als auch als Aufdachanlagen im Rahmen der kantonalen Vorgaben gestattet (d.h. ohne weitergehende Einschränkungen seitens der Gemeinde).

³ Bei Neubauten und Dachsanierungen muss die Machbarkeit der Installation von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie geprüft werden, und bei gegebener Wirtschaftlichkeit müssen solche Anlagen realisiert werden. Abweichungen von diesem Grundsatz können in begründeten

Abstimmung Änderungsantrag Stefan Bernegger

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = **136 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Antrag Stefan Bernegger = 61 Stimmen

Stefan Bernegger verlangt nach dieser Abstimmung, dass einzeln über die drei vorerwähnten Absätze abgestimmt werden soll.

Yves Keller fragt die Versammlung an, ob diese darüber nochmals einzeln abstimmen möchte. Dies wird mit offensichtlichem Mehr abgelehnt.

Jörg Emch stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 40 Abs. 1 (Anpassung, siehe fett)

«Bei Attikageschossen dürfen Dachaufbauten das vorgeschriebene Mass der Rückversetzung auf max. **die Hälfte** der betreffenden Fassadenlänge unterschreiten.»

Abstimmung Änderungsantrag Jörg Emch

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = **119 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Antrag Jörg Emch = 90 Stimmen

Jakob Schaad stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 41 Abs. 1

alt Art. 42 im Wortlaut übernehmen

Abstimmung Änderungsantrag Jakob Schaad

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = **100 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Antrag Jakob Schaad = 98 Stimmen

Alex Gantner stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 43. Abs. 1 (Ergänzung, siehe fett)

«Bei Mehrfamilienhäusern sind in der Nähe des Hauseinganges **oder in der Tiefgarage** genügend grosse, ebenerdig zugängliche Abstellflächen für Kinderwagen und Fahrräder bereitzustellen.»

Abstimmung Änderungsantrag Alex Gantner

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = 67 Stimmen

Antrag Alex Gantner = **140 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Alex Gantner stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 43. Abs. 2 (Streichung Abs. 2)

~~«Pro Zimmer ist in der Regel ein Veloabstellplatz zu erstellen.»~~

Abstimmung Änderungsantrag Alex Gantner

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = 29 Stimmen

Antrag Alex Gantner = **168 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Evelyne Zwick stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 44 Abs. 1 (Anpassung)

mit 10 und mehr Wohneinheiten / Fläche mindestens 10 % der Gesamtnutzfläche

Abstimmung Änderungsantrag Evelyne Zwick

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = **160 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Evelyne Zwick = 34 Stimmen

Michael Gerber stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 45 Abs. 1 (Ergänzung, siehe fett)

«Der Baumbestand **an einheimischen Arten** ist zu schonen. Wo es die Verhältnisse zulassen und die Grundstücksnutzung nicht **übermässig** erschwert wird, können Ersatzpflanzungen **mit ökologisch wertvollen einheimischen Arten** verlangt werden.»

Abstimmung Änderungsantrag Michael Gerber

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = **139 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Michael Gerber = 57 Stimmen

Michael Gerber stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 45 Abs. 2 (Ergänzung, siehe fett)

«Gebüschstreifen und Gehölze entlang öffentlicher Gewässer sind zu erhalten. **Dabei sind Neophyten grundsätzlich zu entfernen und durch ökologisch wertvolle, einheimische Pflanzungen zu ersetzen.**»

Abstimmung Änderungsantrag Michael Gerber

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = **152 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Michael Gerber = 13 Stimmen

Michael Gerber stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 45 Abs. 3 (Ergänzung, siehe fett)

«Für eine befriedigende Einordnung ist der Strassenabstandsbereich respektive der Baulinienraum **wenn zumutbar** vorzugsweise mit einheimischen, standortgerechten Pflanzen angemessen zu bepflanzen. Einzelne Besucherparkplätze können bewilligt werden.»

Abstimmung Änderungsantrag Michael Gerber

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = **156 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Michael Gerber = 39 Stimmen

Michael Gerber stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 45 Abs. 4 (Ergänzung, siehe fett)

«Für eine befriedigende Einordnung haben Bauten am Siedlungsrand eine diskrete Materialisierung und Farbgestaltung aufzuweisen. Der Siedlungsrand ist, **wenn zumutbar** mit einheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten zu bepflanzen. **Invasive Neophyten sind am Siedlungsrand zu entfernen.** In der Regel sind keine durchgehenden Mauern und hohen Einfriedungen gestattet.»

Abstimmung Änderungsantrag Michael Gerber

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = **147 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Michael Gerber = 48 Stimmen

Markus Wick stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Ergänzung neuer Artikel mit Gestaltungsplanpflicht für Kehlhof

Abstimmung Änderungsantrag Markus Wick

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = **186 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

Markus Wick = 9 Stimmen

A. Rüfenacht stellt den folgenden Antrag zur Bau- und Zonenordnung:

Art. 48

Streichung Art. 48 und Verzicht auf Einzonung

Abstimmung Änderungsantrag A. Rüfenacht

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = **128 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

A. Rüfenacht = 64 Stimmen

Ursula Stump votiert für die Ablehnung der Nutzungsplanung in der Schlussabstimmung.

Yves Keller informiert, dass dieses Votum dann die Schlussabstimmung betrifft und nochmals vorgebracht werden muss.

Bea Lüssi stellt den folgenden Antrag zum Kernzonenplan Aesch:
Streichung des Freiraums an der Aeschstrasse

Abstimmung Änderungsantrag Bea Lüssi

Antrag Gemeinderat gemäss Broschüre = 78 Stimmen

Bea Lüssi = **101 Stimmen (geht in Schlussabstimmung)**

SCHLUSSABSTIMMUNG

Die Gemeindeversammlung fasst mit 163 Ja-Stimmen und 25 Nein-Stimmen folgenden

Beschluss

Die Revision der Nutzungsplanung wird gemäss Antrag des Gemeinderats und mit den vorerwähnten Änderungsanträgen genehmigt.

Heinz Stump stellt den Antrag, den vorerwähnten Beschluss der Gemeindeversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Abstimmung über den Antrag von Heinz Stump zur nachträglichen Urnenabstimmung

Vor der Abstimmung über diesen Antrag informiert Yves Keller, dass bei Zustimmung zu diesem durch mindestens ein Drittel der Anwesenden eine Urnenabstimmung erfolgen muss. Darauf folgt eine angeregte Diskussion mit Zustimmungs- und Ablehnungsvoten. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit haben einzelne Stimmberechtigte den Saal bereits verlassen. Vor der Abstimmung über den Antrag von Heinz Stump lässt Yves Keller die Anzahl Stimmberechtigte im Saal nochmals auszählen. Er hält fest, dass für die Fortsetzung der Versammlung noch 175 Stimmberechtigte anwesend sind.

Anschliessend fragt Yves Keller die Versammlung, wer dem Antrag für eine nachträgliche Urnenabstimmung zustimmen möchte. Die Auszählung ergibt, dass 19 Stimmberechtigte diesem Antrag zustimmen. Da das dazu nötige Drittel nicht erreicht wird, setzt Yves Keller die Versammlung mit den eingereichten Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz fort.

Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Referat Urs Rechsteiner, Ressortvorsteher Hochbau und Planung

Diverse Stimmberechtigte haben im August 2022 (gesammelt in der Verwaltung am 8. August 2022) eine schriftliche Anfrage für die Gemeindeversammlung vom 19. September 2022 mit folgendem Anliegen eingereicht:

Als Mitglied des Vereins "Flugschneise Süd - NEIN" bin ich über die Geschichte und über die aktuelle Situation bezüglich des Fluglärms in unserer Gemeinde informiert und auch sehr besorgt. Trotz hoher Immobilienpreise bin ich seinerzeit nach Maur gezogen, weil ich mir Ruhe und Lebensqualität erhoffte.

Gemäss damaliger kantonaler Raumplanung kam es historisch dazu, dass der fluglärmbelastete Norden dünn besiedelt und der Süden dicht besiedelt wurde. 2003 wurden per Notrecht die Südanflüge provisorisch eingeführt. Heute sind sie mit allen Konsequenzen für die dichtest besiedelte Wohnregion etabliert. Es musste 2010 abgewartet werden, bis die Behörden die Rechtmässigkeit für die Südanflüge schufen und das Bundesgericht über die Klagen entschied. Heute, nochmals 12 Jahre später, wurde das Urteil bezüglich Entschädigungen und bezüglich Alternativen zu den Südlandungen noch immer nicht umgesetzt. Damals wurde vom Regierungsrat als Gegenvorschlag zur Deckelung der Flüge der ZFI vorgeschlagen und eingeführt. Dieser wurde bis vor Corona jedes Jahr überschritten. Greifende Massnahmen bleiben aus. In den letzten Ausgaben des SIL und des Betriebsreglements zum Flughafen Zürich werden auch noch Südstarts geradeaus beantragt. Kaum vorstellbar was das für zusätzlichen Lärm bringt. Zudem wird mit der Umgestaltung des Flughafens Dübendorf ein neuer ziviler Flughafen geplant, welcher den Süden ebenfalls belärmen wird.

Während dessen verfolgt der Flughafen weiter eine aggressive Expansionspolitik. Immer wieder werden Bedarfsstudien zitiert, wonach der Flughafen, weit über das Mass von vor Corona hinaus, wachsen müsse. Entsprechend baut der Flughafen seine Infrastruktur auf behördliches Zusehen hin massiv aus. Es sind insgesamt Projekte im Umfang von ca. CHF 1.3 Mia geplant. Unweigerlich wird die Lärmbelastung steigen und damit auch unsere Lebensqualität weiter sinken!

Leider ist mir nicht bekannt, wie unsere Gemeinde mit der Thematik umgeht. Ich hoffe Sie bekennen sich nicht zur Vogel-Strauss-Politik, indem sie Stillschweigen, um potenzielle Zuzüger nicht abzuschrecken. Dies wäre eine kurzfristige und nicht eine nachhaltige Strategie!

Nun meine konkrete Frage:

1) Was haben Sie, als lokale Behörde, zur Erhaltung der Lebensqualität bezüglich des Fluglärms in Maur bislang unternommen?

2) Welchen Standpunkt nimmt hier die Gemeinde Maur generell ein, welches konkrete Vorgehen auf Gemeindeebene ist zu diesem Thema geplant und welches Ziel wird angestrebt?

Antworten auf die vorerwähnten Fragen

Zu Frage 1

Die Gemeinde Maur ist Mitglied des Fluglärmforums Süd (www.fluglaermforum.ch). Das Fluglärmforum Süd nutzt alle politischen und juristischen Möglichkeiten, um den Süden des Flughafens Zürich als eines der dichtest besiedelten Gebiete der Schweiz vor übermässigem, schädlichem Fluglärm zu schützen bzw. im Fall der Südanflüge, zu entlasten. Der Gemeinderat, resp. als Mitglied des Fluglärmforums das Fluglärmforum selber, hat bei allen sich bietenden Gelegenheiten, insbesondere bei Vernehmlassungen gegenüber Bund und Kanton sowie im Rahmen von einschlägigen Rechtsmittelverfahren, darauf hingewirkt, dass die Fluglärmbelastung über den dicht besiedelten Gemeindegebieten im Süden nicht zunehmen wird. Dabei spielte es grundsätzlich keine Rolle, ob es um Südstarts geradeaus oder andere Start- bzw. Landerouten ging. Dies wird der Gemeinderat Maur auch künftig so handhaben.

Im Rahmen der regelmässigen Kontakte in Bundesbern regte das Fluglärmforum Süd an, die Planungsgrundlage für Entwicklung des rechtlichen Rahmens rund um die Themen des Flughafens Zürich zu überprüfen. Diese Themen sind im Luftfahrtpolitische Bericht LUPO des Bundes abgebildet und dienen als Grundlage für die Planungsinstrumente des Bundes und der Kantone für die Raumplanung sowie für die Steuerung der Lärm- und Schadstoffbelastung der Flughafenregionen. Derzeit ist im Nationalrat eine Interpellation hängig, welche eine Überarbeitung des LUPO 2016 zum Inhalt hat. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie, die Digitalisierung und die Veränderungen im Mobilitätsverhalten der Menschen in der Schweiz sollen in die Flughafenplanung miteinbezogen werden. Die Debatte im Nationalrat ist derzeit noch ausstehend.

Zu Frage 2

Als einzelne Gemeinde kann Maur in dieser Thematik alleine nicht viel ausrichten. Daher hat der Gemeinderat schon im Jahr 2000 beschlossen, dem Fluglärmforum Süd beizutreten und dessen Aktivitäten zu unterstützen. Das Sekretariat des Fluglärmforums Süd wurde von 2000 bis 2014 vom Gemeindeschreiber von Maur geführt.

Die Gemeinde Maur bleibt auch künftig Mitglied des Fluglärmforums Süd und unterstützt nach wie vor in allen Belangen sämtliche Tätigkeiten und Aktionen inhaltlich wie auch finanziell. Der Mitgliederbeitrag für die Gemeinde Maur beträgt aktuell CHF 6'679.33 pro Jahr (2022). Das Fluglärmforum Süd erlaubt es, die Interessen der Gemeinden in der betroffenen Region zu bündeln und ihnen damit mehr Gewicht zu verleihen.

Die Ziele des Fluglärmforums Süd sind:

- Verhinderung der Einführung der Südabflüge geradeaus auf Stufe Betriebsreglement mit allen zielführenden politischen, medialen und juristischen Mitteln
- Einflussnahme auf die Ausgestaltung der zukünftigen Nutzung des Flugplatzes Dübendorf in den Flughafen Zürich beeinflussenden Aspekten
- Erarbeitung von neuen oder zusätzlichen Fakten, welche nachweisen, dass die Kanalisierung von Fluglärm sinnvoll und gesetzlich zwingend ist
- Information und Unterstützung der Mitglieder bei allen relevanten flughafenpolitischen Fragen, auch in rechtlicher Hinsicht
- Weiterer Ausbau der Meinungsführerschaft als wichtige Plattform der Städte und Gemeinden im Süden des Flughafens
- Zusammenarbeit mit anderen regionalen Verbänden mit dem Ziel, den kleinsten gemeinsamen Nenner über alle Regionen – die Einhaltung der Nachtruhe – zu verstärken

Das Fluglärmforum Süd initiierte zudem im Rahmen des Runden Tisches der Fluglärmorganisationen, in welchem alle relevanten Verbände rund um den Flughafen in loser Sitzungsfolge zusammenkommen, ein gemeinsames Vorgehen auf Stufe Kantonsrat mit dem Ziel, den Regierungsrat aufzufordern, im Verwaltungsrat der Flughafen Zürich AG wie auch auf Stufe Bund, darauf hinzuwirken, dass die gesetzlich verankerte Nachtflugsperrung eingehalten wird. Denn deren laufende Verletzung ist eine wesentliche Ursache, warum der Zürcher Fluglärmindex mit Ausnahme des Pandemiejahrs 2020 seit über zehn Jahren deutlich überschritten wird.

Auf entsprechende Frage des Gemeindepräsidenten, Yves Keller, ob die anfragenden Stimmberechtigten noch eine Stellungnahme abgeben möchten, äussert sich niemand zu Wort.

ABSCHLUSS DER VERSAMMLUNG

Gemeindepräsident, Yves Keller, kann damit die Versammlung formell abschliessen. Er erkundigt sich zuerst nach allfälligen Einwendungen gegen die Durchführung der Verhandlungen und Abstimmungen und macht dabei auf folgende Punkte aufmerksam:

- Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung **innert 5 Tagen ab amtlicher Publikation** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Wegen der Verletzung von Verfahrensvorschriften kann er nur erhoben werden, wenn die Fehler aus der Versammlung sofort geltend gemacht werden.

Aus der Versammlung meldet sich Ursula Stump zu Wort. Sie bemängelt, dass sie ihr Ablehnungs-Votum, welches sie am Ende der Behandlung der Anträge über die Bau- und Zonenordnung eingebracht hat, nicht nochmals stellen konnte. Yves Keller entschuldigt sich, dass ihm in der Hitze des Gefechts bei so vielen Voten und Anträgen entgangen ist, Ursula Stump nochmals das Wort zu erteilen.

- Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit **innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation** schriftlich Rekurs erhoben werden.
- Das Protokoll liegt ab Montag, 26. September 2022, im Gemeindehaus, Abteilung Präsidiales, zur Einsichtnahme auf. Dieses kann mittels Aufsichtsbeschwerde angefochten werden.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schliesst der Gemeindepräsident, Yves Keller, den zweiten Teil der Versammlung um 23.15 Uhr und weist auf die nächsten Gemeindeversammlungen hin.

Maur, 23. September 2022

Christoph Bless
Protokollführer

Yves Keller
Vorsitzender

Die Stimmzähler/innen:

.....
Dina Bachmann

.....
Monika Jensen

.....
Monika Jud

.....
Doris Lehmann

.....
Hamide Marovca

.....
Marianne Vontobel